

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 02

Strafrechtsgeschichte

I. Die germanische Zeit (bis etwa 500 n. Chr.)

Kennzeichnend: privater Charakter des Strafrechts (Fehden, Blutrache, überwiegend jedoch Abschluß sog. „Sühneverträge“ = Kompositionensystem: Leistung von „Entschädigung“ an die Verletzten oder die Sippe). Lediglich bei schwereren Vergehen gegen die Allgemeinheit bestand eine Strafgewalt der Gemeinschaft (Rechtsfolge: Todesstrafe; Friedlosstellung).

II. Die fränkische Zeit (ca. 500 bis 888)

Tendenz hin zum öffentlichen Charakter der Strafe und ein Zurückdrängen von Familienfehden und dem privaten Rachedenken. Erste Aufzeichnungen von sog. Volksrechten (z.B. die Lex Salica, etwa zwischen 500 und 800 n.Chr.). Im Wesentlichen wurde hier die bereits bestehende Praxis festgeschrieben, Strafen durch Zahlung einer Buße an den Verletzten und die Entrichtung eines Friedensgeldes an die Obrigkeit zu ahnden. Diese Sanktionen waren nun aber nicht mehr ausschließlich Gegenstand von (bisher freiwillig abgeschlossenen) Sühneverträgen. Für schwerere Taten aber auch Strafe an Leib und Leben („spiegelnde Strafen“). Ferner kennzeichnend: Erfolgsstrafrecht.

III. Das Hochmittelalter (888 - ca. 1200)

Allgemeine Verschärfung der Strafen (peinliche Strafen). Kompositionensystem wurde langsam abgelöst von Leib- oder Lebensstrafen (spiegelnde Strafen etc.).

IV. Das Spätmittelalter (ca. 1200 bis ca. 1500)

Durch allgemeine Schwächung der Staatsgewalt Tendenzen zur Reprivatisierung des Strafrechts (Blutstrafen; Zunahme des Fehdewesens. Der Staat versuchte, durch Gottesfrieden (= Befriedung bestimmter Personengruppen und Sachen wie Kirchen, Mühlen, Pflüge); Einführung waffenfreier Tage (= *treuga dei*) und Landfrieden (= Fehdeverbote) entgegenzuwirken. Langsame Trennung von Zivil- und Strafrecht. Viele private Rechtssammlungen, die sog. „Spiegel“, in denen die Volksrechte der jeweiligen Zeit aufgeschrieben wurden, z.B. der ca. 1220 entstandene Sachsenspiegel des Ritters Eike von Repgow. Kennzeichnend weiterhin aber: Erfolgshaftung.

V. Die frühe Neuzeit (ca. 1500 bis 1700)

Bedingt durch die Rezeption des römischen Rechts langsame wissenschaftliche Durchdringung des Rechts. Anders als im Zivilrecht erfolgte diese Rezeption jedoch nicht gewohnheitsrechtlich, sondern durch einen gesetzgeberischen Akt: Beeinflußt durch die bambergische Halsgerichtsordnung 1507 (Freiherr v. Schwarzenberg) entstand das erste Reichsstrafgesetzbuch, die *Constitutio Criminalis Carolina* (Carolina) Karls V. im Jahre 1532. Diese galt aber im Verhältnis zum Landesrecht nur nachrangig. Kennzeichnend: a) Trennung von materiellem Strafrecht und Strafprozessrecht; b) Fest umrissene Tatbestände für die einzelnen Verbrechen; c) Einführung der Schuldhaftung; d) Endgültige Durchsetzung des öffentlichen Charakters der Strafe; im Strafprozessrecht: Untersuchungsgrundsatz; *Inquisitionis maxime*; e) Definition des Versuchs sowie Weiterentwicklung der Teilnahmelehre; f) klare Regelung des Beweisrechts; hohe Anforderungen an ein Geständnis; g) faktische Einschränkung der Folter. Parallel dazu aber: Aufblühen der Hexenprozesse.

VI. Aufklärung und Idealismus (ca. 1700 bis 1806)

Vordenker: a) Christian Thomasius: Kritik an den Hexenprozessen; b) Montesquieu fordert: keine Bestrafung ohne Gesetz; c) Beccaria: Abschaffung der Todesstrafe. Langsamer Einfluß auf die Gesetzgebung. Einschränkung der Folter in Preußen 1740; Ende der Hexenprozesse. Erste größere landesrechtliche Kodifikationen: „*Codex iuris criminalis bavarici*“ (1751); „*Constitutio criminalis Theresiana*“ (1768); „Preußisches Allgemeines Landrecht“ (1794). Diskussion um den Zweck der Strafe Kant (Vergeltungsstrafe) – Feuerbach (Generalprävention) – später dann v. Liszt (Spezialprävention). Feuerbach formulierte ferner 1801 den Satz „*nulla poena sine lege*“. Einfluss auf das „Bayrische Strafgesetzbuch“ (1813).

VII. Vorläufer des heutigen StGB (1806 bis 1871)

Partikularstrafgesetzbücher der Länder; insbesondere das Preußische Strafgesetzbuch von 1851. Dies mündete 1870 in das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, welches letztlich 1871 zum „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ führte. 1877 durch die Reichsjustizgesetze Schaffung der Strafprozessordnung.

VIII. Das heutige Strafgesetzbuch (ab 1871)

Ausgliederung des Jugendstrafrechts 1923; Zweispurigkeit der Rechtsfolgen 1933; Reform des Allgemeinen Teils 1975.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch*, § 6; *Blei*, §§ 6,7; *Haft*, Einführung, § 4; *Maurach/Zipf*, AT 1, § 4.

Literatur/Aufsätze: *Schroeder*, Die neuere Entwicklung der Strafgesetzgebung in Deutschland, JZ 1970. 393.